


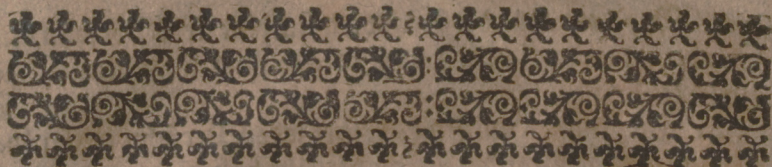
Extract Wornach sich die Contribuenten in künfftiger Einrichtung ihrer Specifications zuachten : Ins gemein soll in acht genommen werden

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1750?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn885662164>

Druck Freier  Zugang





Extract



Wornach sich die Contribu-
enten in künfftiger Einrichtung ihrer
Specificationen zuachten.

Zus gemein soll in acht genommen werden.

I.



Als die Lauff und Zunah-
men aller der jenigen so contribuiren/
so wol in Städten als auff dem Lande
mit Specificirunge einer ieden Person
gesetzt werden sollen/ Aufferhalb der
Nahmen Adeliccher und Bürgerlicher
/ weils dero Eltern specificiré angezogen seyn.

Fürstliche Rätche/ so weit dieselben nicht eximiret seyn.
Ingleichen alle andere Fürstliche Bedienten/ welche
nicht eximiret seyn.

Dann auch alle Adelicche und andere Wittwen und
Jungfrauen. In Städten und auf dem Lande haben ihre
Verzeichnüffen/ nach allen und ieden absonderlich nach folgen-
der Specificationen/ Achten/ so viel denselben iedern von
ihnen beykombe einzurichten.

XC

3. Bey



3. Bey dem Hundersten/ wird sich eine iede Persohn/ in Städten und auff dem Lande/ dieses falls nach dem Edict zurichten wissen.

4. Die Immen müssen bey einer ieden Persohn in Städten und auff dem Lande/ welche dieselbe haben/ sampt darauff gehöriger Stewr gesehet werden/ ausgenommen der Priester Immen.

Über dieses folgen nun absonderlich.

Erstlich die Specificationes deren so auff dem Lande wohnen:

Die Fürstliche und Closter-Beampten/ vom Adel/ und welche sonst Ämpter und Landgüter/ und deren pertinencien besitzen und verwalten/ setzen

Sich selbst

Seine Frau

Seine Kinder über 14. Jahren und deren Anzahl.

Bey ieder von obgedachten Persohnen das Kopffgeld.

Seine Diener mit Benennung seiner Dienste/ worunter auch Drescher und Hirten/ iede absonderlich nach einander.

Bey einem ieden verchligten Diener seine Frau/ deren Kinder über 14. Jahren/ in befindender Anzahl.

Seine Dienerinnen nacheinander mit Benennung ihrer Dienste und deren Anzahl.

So unter derselben Weiber/ welche Kinder über 14. Jahren/ werden dieselben specificiret in ihrer Anzahl.

Die Fürstliche und Closter-Ämpter Diener und Dienerinnen/ werden gleichfals specificiret.

Bey eines Dienst-Persohnen/ ihren Weibern und Kindern/ eines ieden gehöriges Kopffgeld.

Ingleichen bey einer ieden Dienst-Persohn/ ihr Lohn an Korn und Geld und darauff gesezte Stewr.

Die

Die Pferde
Das Kindviehe und Bullen
Die Basel Schwein und Vehren
Die Mast Schweine

übers Jahr alt/ iede
Arth absonderlich mit
ihrer Anzahl und uff
gesetzten Stewr.

Die Ziegen und Böcke mit ihrer Anzahl und uffgesetzten Stewr.

Die Schaffe/ Böcke/ Hamel und Lemmer / welche obz bemelten Herrn zugehören/ oder davon er genieß hat/ mit ihrer Anzahl und auffgesetzten Stewr.

Specification eines Schäffers.

Der Schäffer so wol uff Fürstlichen Amptern als sonst uff dem Lande/ seket

Sich selbst.

Dessen Weib.

Seine Kinder über 14. Jahren mit ihrer Anzahl.

Seine Knechte deren Frauen und Jungen mit ihrer Anzahl.

Bei ieder Person ihr gebührendes Kopffgeld/ über das Kopffgeld bey den Mägden ihr Lohn und darauff gesetzte Stewr.

Des Schäffers Schaffe/ Böcke/ Hamel und Lemmer im gemenge.

Die gehörige buthen Schaffe/ Hamel und Lemmer.

Die Buthen Schaffe Hamel und Lemmer über die Fürstl. Verordnung.

Des Schäffers Kindviehe übers Jahr.

Seine Pferde übers Jahr.

Seine Rube über die Ordnung.

Seine Basel Schweine übers Jahr.

Seine Mast Schweine übers Jahr.

Seine Ziegen und Böcke übers Jahr.

iede Arth absonderlich mit ihrer Anzahl und auffgesetzten Stewr.

);(

Spe-

Specification eines Bawren.

Ein Bawr.

Deffen Frau.

Deffen Kinder über 14. Jahr alt mit ihrer Anzahl.

Hey ieder Persohn das gehörige Kopffgeld.

Des Bawren Knechte und deren Anzahl.

Seine Dienst Jungen und deren Anzahl.

Seine Mägde und deren Anzahl.

Hey jedem Dienstbothen das gehörige Kopffgeld.

Hey jedem Dienstbothen das Lohn an Geld und Korn
samt auffgesetzter Stewr.

Des Bawren Kindviehe übers Jahr.)

Seine Pferde übers Jahr.

Seine Vassel Schweine übers Jahr. | ieder Artz absonders

Seine Mast Schweine. | lich mit ihrer Anzahl

Seine Schaffe/ Hamel und Lemmer. | und auffgesetzten

Seine Ziegen. | Stewr.

Jede Dorffschafft Hirten / wie auch eines Einliegers
dessen Weibes / Kinder und Viehes Specification wird
gleicher gestalt wie eines Bawrmanns eingerichtet.

Ist aber ein Bawr oder Einlieger auff dem Lande / das
neben ein Handwerker / oder gebraucht eine solche Handthie-
rung / darauff eine Stewr im Edict gesetzt ist / so soll bey
seiner Persohn zugleich solch Handwerck oder Handthierunge /
und was er davon stewart / specificiret werden.

Mit eines Trompeters / Glasehatters / Pottasch-
brenners / Krügers / Müllers / Schmiedes und Brands
weinsbrenners auff dem Lande / seines Weibes / Kinder /
Gesindes / allerhand Viehes / Item / Kopffgeld und Loh-
nung / wird gleiche Ordnung gehalten / wie vorher bey den
Bawren gedacht.

Ist aber der Müller ein Zimmermann dabey / und gebrauchte sich desselben Handwercks / so wird solches und darauff gesetzte Steur mit bey seiner Person verzeichnet. Wie auch bey den Glashüttern / Pottasche und Brandweins-Brennern / was uff ihre Handthierung ist gesetzet.

So muß auch bey den Einliegern und andern freyen Leuten auff dem Lande / bey Verzeichnuß ihrer Schafse / die darauff absonderlich gesetzte Steur in acht genommen werden.

Ausser diesem ist zu notiren.

So einige Pastores auff dem Lande seynd / welche mehr als einen Knecht / Magd / und Jungen haben / müßen sie dieselbe specificiren / sampt deren gehöriges Kopffgeld / Item / ihr Lohn / Korn und Geld / und darauff gehörige Steur.

Wenn auch gedachte Pastores Ackerwerck zur Heur haben / müßen sie das Viehe / so sie dazu gebrauchen / Imo gleichen / wann sie über 50. Schaffe / oder mit andern zur helffte / oder uff Fütterung haben / dieselben / auff vorher beym Viehe und Schaffen gedachte Arth / sampt der auffgesetzten Steur specificiren.

Hätten auch die Pastores eigene Dahren / so müßen sie davon die Steur / gleich wie von andern Dahren uffm Lande gesetzet ist / specificiren.

Imgleichen die Küster / welche Handwerker oder Krügerrey treiben / werden specificiret mit ihrem Handwerck und darauff gesetzten Steur.

Folget

Folget zum andern
die Specification deren in Städten.

Eine iedweder Siadt setzet

1. Ihre Bürgermeister / Stadtvöigte / Nahesverwandten / Secretarios und Oeconomos / ieden absonderlich nacheinander.

2. Ihre übrigen in der ersten Ordnung gelesete Personen / iede absonderlich nacheinander / wie sie daselbst mit ihren Gradu, Stande / Nahrungs Mitteln / Handel und Handthierung beschrieben werden.

3. Ihre übrigen in der andern Ordnung benante Personen / iede absonderlich nacheinander / wie sie daselbst / mit ihren Handwerckern / Kunst oder Handtrierunge beschrieben werden.

4. Ihre übrigen Persohnen in der dritten Ordnung auff gleiche Arth.

5. Ihre übrigen Persohnen in der vierdten Ordnung auff gleiche Arth.

Bey einer ieden Persohn ihre Frauen.

Item ihre Kinder über 14. Jahren mit ihrer Anzahl.

Bey einer iedern von allen vorgedachten Persohnen ihre gehöriges Kopffgeld.

Bey einem ieden Seidenkramer / Gewandschneider und vornehmen Rauffmann / wie auch bey iedem Woll, Honig, Gewürz, und Weinhändler uff masse und weise / wie das Edi & besaget / von iedweder Handlung / was darauff gesetzt ist.

Bey einem iedwedern vornehmen Handwercker / absonderlich / was auff das Handwerck gesetzt ist.

Bey einem iedwedern geringern Handwerck absonderlich / was uffs Handwerck gesetzt ist.

Bey

Hey einer iedern Persohn ihr DienstVolsck / deren
Kopffgeld und Lohn / sampt der Stewr von dem Lohn / iede
absonderlich nacheinander / auff die Arth wie zuvor bey des
nen uff dem Lande gesehet worden.

Noch bey einer iedern Persohn / ihre Pferde / Kindviehe /
Schaffen / Basel und Mast Schweinen / auff solche Arth
und mit solchen umbständen wie bey denen uff dem Lande ge-
setzt ist.

So muß auch bey den Bürgern in Städten bey Vere-
zeichnüss ihrer Schaffe / die darauff absonderlich gesezte Stewr
in acht genommen werden.

Mit der Schäffer / Item / bey des Brandweinsbren-
ner Persohn / auch das was auff eine icde Blase gesezt wor-
den / Müller und Hirten Specification / wird es gleich wie
mit deren uff dem Lande gehalten.

Die Accis müssen derselben Einnnehmer absonderlich
richtig und deutlich verzeichnen.

Wäre auch einige Persohn oder Sachen in Städten
oder auff dem Lande / von welchen contribuiret werden soll /
in dieser designation nicht enthalten / soll doch ein iedweder
schuldig seyn / dieselbe aus dem Edict mit in diese Spe-
cification an gehörigen Orth zu
bringen.



